

**Prüfungsordnung für die Prüfung zum UNICERT
Hochschulfremdsprachenzertifikat (Fertigkeitsstufe
III)**

**im Rahmen des studiengangübergreifenden
Fremdsprachenkursangebotes
für Studierende aller Fachbereiche
Bek. v. 10.02.1999**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Prüfungsordnung am 10.02.1999 beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg Nr. 2/1999 S.39

Anlage

**Prüfungsordnung für die Prüfung zum UNICERT
Hochschulfremdsprachenzertifikat (Fertigkeitsstufe
III)**

**im Rahmen des studiengangübergreifenden
Fremdsprachenkursangebotes
für Studierende aller Fachbereiche**

**§ 1 Grundsätze der studienbegleitenden
Fremdsprachenausbildung für Studierende aller
Fachbereiche**

(1) An der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen eine studiengangübergreifende, auf die Verwendung in Hochschule und Wissenschaft bezogene Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb eines UNICERT Hochschulfremdsprachenzertifikats (Fertigkeitsstufe III) abgeschlossen werden kann. Die Vergabe dieses Zertifikats beruht auf einer Rahmenvereinbarung deutscher Universitäten und Hochschulen, die das Ziel hat, eine weitgehend gleichwertige studiengangübergreifende Fremdsprachenausbildung zu gewährleisten.

(2) Die Fremdsprachenausbildung verfolgt folgende Ziele:

- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, hochschul- und wissenschaftsbezogene fremdsprachliche Situationen während des Studiums im In- und Ausland zu bewältigen;
- sie sollen auf die fremdsprachlichen und interkulturellen Anforderungen akademischer Berufe vorbereitet werden.

(3) Den angebotenen Fertigkeitsstufen entsprechen Ausbildungsabschnitte von jeweils 2 Semestern im Umfang von insgesamt 8-12 SWS (d.h. 4-6 SWS pro Semester). Die Ausbildung erfolgt derzeit auf drei Fertigkeitsstufen:

1. Anfängerinnen und Anfänger ohne Vorkenntnisse (erstes und zweites Kurssemester)
2. Anfängerinnen und Anfänger mit Vorkenntnissen (drittes und viertes Kurssemester)
3. Fortgeschrittene (fünftes und sechstes Kurssemester)

Die erste Fertigkeitsstufe umfaßt 12 SWS (= 2 Semester zu je 4 SWS und je 1 einwöchiger Kompaktkurs im

Umfang von 30 Stunden) und ist allgemeinsprachlich ausgerichtet. Sie führt zu ausbaufähigen Grundkenntnissen und einer elementaren alltagsprachlichen kommunikativen Kompetenz in der gewählten Fremdsprache.

Die zweite Fertigkeitsstufe umfaßt 8 SWS (= 2 Semester zu je 4 SWS) und verfolgt neben der Weiterentwicklung der kommunikativen Kompetenz in Alltagssituationen eine erste hochschul- und wissenschaftsbezogene Orientierung des Spracherwerbs.

Die dritte Fertigkeitsstufe umfaßt 8 SWS (= 2 Semester zu je 4 SWS) und führt zu einer wissenschaftsorientierten, kommunikativen Kompetenz, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigt, studien- und wissenschaftsbezogenen Situationen im Rahmen eines Studienaufenthaltes im Ausland auf sprachlich fortgeschrittenem Niveau problemlos zu bewältigen.

(4) Die erste und zweite Fertigkeitsstufe schließen jeweils mit einer hochschulinternen Erfolgsbescheinigung ab, die den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch der jeweiligen Sprachlehrveranstaltungen nachweist.

Die dritte Fertigkeitsstufe schließt mit dem UNICERT Hochschulfremdsprachenzertifikat (Fertigkeitsstufe III) ab, das nach Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung erteilt wird (vgl. § 7).

Kurse der dritten Fertigkeitsstufe (Fortgeschrittenenkurse) werden in den Sprachen nach Anlage 1 angeboten. Der Besuch dieser Fortgeschrittenenkurse setzt den durch Erfolgsbescheinigung nachgewiesenen Abschluß der zweiten Fertigkeitsstufe oder das Bestehen eines Eingangstests voraus.

(5) An den vom Fremdsprachenzentrum organisierten Fremdsprachenkursen können ordentlich immatrikulierte Studierende und Gasthörerinnen bzw. Gasthörer teilnehmen. Die Teilnahme ist von der Verfügbarkeit eines Angebots in der gewünschten Sprache abhängig. Die Gruppengröße wird auf 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.

(6) Soweit ein Kursangebot auf der dritten Fertigkeitsstufe aus den verfügbaren Mitteln anders nicht zu realisieren ist, kann der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 beschließen, daß für bestimmte Fremdsprachenkurse Teilnahmegebühren erhoben werden. Näheres regelt eine Gebührenordnung der Universität.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen zum Erwerb eines UNICERT Hochschulfremdsprachenzertifikats bildet der Fachbereich 11 Literatur- und Sprachwissenschaften einen Prüfungsausschuß. Ihm gehören sieben Mitglieder an, und zwar vier Professorinnen oder Professoren, eine Hochschulassistentin oder ein Hochschulassistent oder eine sonstige wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studentinnen oder Studenten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppen-

vertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt.

Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden wird eine dem Prüfungsausschuß angehörende hauptamtliche Lehrende oder ein dem Prüfungsausschuß angehörender hauptamtlicher Lehrender gewählt. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt aus dem Kreise der am Fremdsprachenzentrum tätigen Fremdsprachenlehrerinnen und -lehrer die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der vollstimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über ihre oder seine Tätigkeit. Die oder der Vorsitzende wird vom Fremdsprachenzentrum des Fachbereichs 11 unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb eines UNICERT Fremdsprachenzugnisses (Fertigkeitsstufe III) muß die Bewerberin bzw. der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie oder er muß an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Studentin oder Student, Gasthörerin oder Gasthörer eingeschrieben sein;
2. Sie oder er muß in der gewählten Fremdsprache an Kursen der Fertigkeitsstufe III im Umfang von 8 SWS regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen;
3. Sie oder er darf die betreffende Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben.

(2) Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen Ausnahmen von Absatz 1 Ziffer 1. zulassen und bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von der Voraussetzung gemäß Absatz 1 Ziffer 2. teilweise befreien.

§ 4 Prüfungstermine und Meldefristen

Die Prüfungen zum Erwerb des UNICERT Hochschulfremdsprachenzertifikats (Fertigkeitsstufe III) werden einmal jährlich am Ende eines jeden Sommersemesters durchgeführt. Der Termin der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und die Meldefrist werden drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich in geeigneter Form bekanntgemacht.

§ 5 Meldung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der hochschulöffentlich bekanntgegebenen Meldefrist.

(2) Bei der Meldung ist durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, daß die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt sind.

(3) Die Zulassung zur Prüfung wird vom Prüfungsausschuß ausgesprochen und kann nur versagt werden, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 nicht erfüllt sind. Eine Ablehnung der Zulassung wird unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Einladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt vier Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverfahrens ohne triftige Gründe von einem Prüfungsteil zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

(2) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. In diesem Falle wird das Prüfungszeugnis eingezogen.

§ 7 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb des UNICERT Hochschulfremdsprachenzertifikats (Fertigkeitsstufe III) gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt 180 Minuten und umfaßt:

1. die Lösung von Verständnisaufgaben zu einem ca. 1800-2000 Druckzeichen langen schriftlichen Originaltext in der Fremdsprache und einem entsprechenden Hörtext zu einem unbekanntem Thema,
2. das Abfassen oder die Zusammenfassung eines Textes zu einem unbekanntem Thema,
3. die Lösung von Aufgaben zur Grammatik und Lexik.

(3) Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten und wird in der Fremdsprache geführt. Die Grundlage des Prüfungsgesprächs bildet ein 30 Minuten vor der Prüfung ausgehändigter Originaltext (Lese- oder Hörtext) zu einem unbekanntem Thema. Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 8 Bewertung und Noten

(1) Die schriftliche Prüfung wird von zwei vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die sich aus zwei fachkundigen Prüferinnen oder Prüfern (eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer) zusammensetzt. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll

hauptamtliche Lehrende oder hauptamtlicher Lehrender der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über den Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei bestandener Prüfung lautet die Endnote	
bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt bis 4,0	ausreichend

(4) Weichen die Noten der Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, wird die Note der schriftlichen und der mündlichen Prüfung als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) Die Endnote wird aus dem Mittel der ungerundeten Noten für die schriftliche und mündliche Prüfung gebildet. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfung jeweils mit ausreichend (4,0) oder besser benotet werden.

§ 9 Ergebnis und Zeugnis

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest und teilt es der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich mit.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Prüfungszeugnis (UNICERT Hochschulfremdsprachenzertifikat, Fertigkeitsstufe III) ausgestellt, das die gewählte Fremdsprache, die Noten der Prüfungsteile, die Gesamtnote sowie Aussagen zu Art und Niveau der erbrachten Leistungen enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Über die nicht bestandene Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der die Noten der Prüfungsteile enthält und zu begründen ist.

§ 10 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 11 Einsichtnahme, Beschwerdeverfahren

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung oder über das Gesamtergebnis der Prüfung auf Antrag Einsicht in alle diesbezüglichen Akten, Prüfungsarbeiten, Gutachten und Prüfungsprotokolle nehmen.

(2) Gegen Entscheidungen über die Zulassung sowie das Bestehen der schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung zur Erlangung des UNICERT Hochschulfremdsprachenzertifikats kann die Kandidatin oder der Kandidat binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftliche Beschwerde beim Prüfungsausschuß einlegen. Der Prüfungsausschuß gibt der Dozentin oder dem Dozenten der entsprechenden Fremdsprachenkurse bzw. den Prüferinnen und Prüfern Gelegenheit zur Stellungnahme. Gibt der Prüfungsausschuß der Beschwerde nicht statt, so leitet er sie zur Entscheidung an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches 11 weiter und fügt eine Begründung sowie die Stellungnahmen der Dozentin oder des Dozenten bei.

§ 12 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach Beschlußfassung durch die KSLW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für die Prüfung zum UNICERT Hochschulfremdsprachenzertifikat (Fertigkeitsstufe III)

Kurse der dritten Fertigkeitsstufe werden zur Zeit in den Sprachen Englisch und Französisch angeboten.